

Aktenzeichen: 2 AZN 627/83

Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Beschluß vom 2. April 1984

- 2 AZN 627/83 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 20. Juli 1983

Wesel

- 3 Ca 607/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 20. Oktober 1983

Düsseldorf

- 13 Sa 1312/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz: ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 627/83

13 Sa 1312/83 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 2. April
1984 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf
vom 20. Oktober 1983 - 13 Sa 1312/83 -
wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Be-
schwerdeverfahrens.

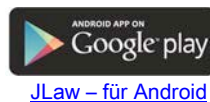
G r ü n d e :

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der
Revision ist unzulässig.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat u n d eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

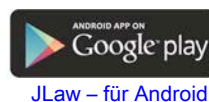
Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).

Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

2. Diesen Anforderungen genügt die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde im vorliegenden Fall nicht.

a) Zu der Frage, ob der Beklagte dem Kläger vor Ausspruch der verhaltensbedingten Kündigung an Stelle des bisherigen Vollzeitarbeitsverhältnisses eine Teilzeitbeschäftigung hätte anbieten müssen, fehlt es bereits an der Darlegung eines divergierenden abstrakten Rechtssatzes, der im anzufechtenden Urteil enthalten wäre. Den "Rechtssatz", der nach Meinung des Beschwerdeführers "sinngemäß" im anzufechtenden Urteil enthalten sein soll, hat nicht das Berufungsgericht, sondern der Beschwerdeführer selbst aufgestellt. Die Bildung von allgemeinen Rechtssätzen durch den Beschwerdeführer auf der Grundlage von ihm behaupteter Rechtsfehler des Landesarbeitsgerichts ist aber keine Darlegung eines vom Berufungsgericht aufgestellten abstrakten Rechtssatzes.

Im übrigen übersieht der Beschwerdeführer, daß nach der von ihm angezogenen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts eine verhaltensbedingte Kündigung nur dann sozial nicht gerechtfertigt ist, wenn für den Arbeitgeber die Möglichkeit besteht, den betreffenden Arbeitnehmer auf einem anderen Arbeitsplatz - gegebenenfalls zu schlechteren Arbeitsbedingungen - einzusetzen, sofern dieser seine Zustimmung erklärt (vgl. zuletzt BAG Urteil vom 22. Juli 1982 - 2 AZR 30/81 - AP Nr. 5 zu § 1 KSchG 1969 Verhaltensbedingte Kündigung, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Das Berufungsgericht hat aber angenommen, dem Beklagten habe schon die Möglichkeit einer anderweitigen Beschäftigung "nicht in erforderlichem Maße" zur Verfügung gestanden. Das Landesarbeitsgericht ist also, entgegen der Meinung des Klägers, auch in der Sache nicht von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts abgewichen. Außerdem könnte der insoweit allein in Betracht kommende Vorwurf einer fehlerhaften Rechtsanwendung die Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde ohnehin nicht begründen.

b) Hinsichtlich der Frage der Abmahnung lassen die Ausführungen in der Beschwerdebegründung nicht erkennen, von welcher Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts das Landesarbeits-



- 4 -

gericht im anzufechtenden Urteil abgewichen sein soll. Der Beschwerdeführer beschränkt sich auf den Hinweis, "das BAG" habe den von ihm mitgeteilten Rechtssatz aufgestellt. Die Entscheidung, von der abgewichen sein soll, ist aber in der Beschwerdebegründung so genau zu bezeichnen, daß sie ohne Schwierigkeiten individualisiert werden kann. Das ist vorliegend nicht der Fall.

Außerdem übersieht der Beschwerdeführer auch hier, daß nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts die Entbehrlichkeit einer Abmahnung nicht auf den Fall begrenzt ist, daß sie nicht erfolversprechend gewesen wäre, sondern daß dieser Fall nur eine von mehreren Möglichkeiten ist, in denen eine vor Ausspruch einer verhaltensbedingten Kündigung grundsätzlich erforderliche Abmahnung einmal entbehrlich ist (vgl. BAG Urteil vom 18. Januar 1980 - 7 AZR 75/78 - AP Nr. 3 zu § 1 KSchG 1969 Verhaltensbedingte Kündigung = EzA § 1 KSchG Verhaltensbedingte Kündigung Nr. 7). Von diesen Grundsätzen ist auch das Landesarbeitsgericht ausgegangen.

c) Allein die Rüge fehlerhafter bzw. unterlassener Rechtsanwendung beinhaltet auch der weitere Vortrag des Beschwerdeführers, das Landesarbeitsgericht habe die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 18. Januar 1972 - 1 AZR 125/71 - (AP Nr. 69 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers) vor allem unter dem Gesichtspunkt, ob der Kläger zum Zeitpunkt des Unfalls übermüdet und überbeansprucht gewesen sei, "nicht erörtert". Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde gerade nicht aus, weil dadurch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung nicht gefährdet ist (vgl. die Beschlüsse des BAG vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).

d) An der Darlegung divergierender abstrakter Rechtssätze fehlt es schließlich auch hinsichtlich der Frage der Beweis-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

lastverteilung. Eine Divergenz besteht insoweit nicht einmal zwischen dem vom Beschwerdeführer wiederum selbst gebildeten "Rechtssatz" und der angezogenen Senatsentscheidung vom 7. Dezember 1978 - 2 AZR 155/77 - (BAG 31, 158 = AP Nr. 6 zu § 1 KSchG 1969 Betriebsbedingte Kündigung = NJW 1979, 1902). Zum einen ist der vom Beschwerdeführer zitierte Satz zur Beweislastverteilung jedenfalls so nicht in der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zu finden, denn in diesem Urteil hatte der Senat über eine betriebsbedingte und nicht, wie vorliegend, über eine verhaltensbedingte Kündigung zu entscheiden. Zum anderen ist das Berufungsgericht im anzu- fechtenden Urteil auch nicht erkennbar von dem vom Beschwerde- führer selbst gebildeten Rechtssatz ausgegangen, denn es hat (vgl. S. 4/5 des Berufungsurteils) mit der Begründung, der Kläger habe "unbestreitbar gegen Verkehrsvorschriften ver- stoßen", insgesamt sei sein Verhalten "als grob fahrlässiges Verhalten zu qualifizieren", eine schuldhafte Schadensverur- sachung geprüft und bejaht. Ob diese Würdigung des Landesar- beitsgerichts im vorliegenden Fall auch in der Sache zutrifft, ist nicht Gegenstand der Überprüfung im Beschwerdeverfahren, sondern könnte allenfalls im Rahmen einer bereits zugelassenen Revision vom Senat geprüft werden.

3. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher gem. § 72 a Abs. 5 ArbGG mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als un- zulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Dr. Röhler

Dr. Weller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)